

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Krizsan und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/2170 —**

**Schweiß- und Werkstofffehler im Atomkraftwerk Grohnde**

*Der Bundesminister des Innern – RS I 4 – 514 214/4.1 – hat mit Schreiben vom 6. Dezember 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkung**

Die in der Kleinen Anfrage vorgebrachten Behauptungen und Bedenken wegen der Sicherheitshülle des Kernkraftwerks Grohnde (KWG) gleichen denjenigen, die sich bereits im Verlauf der Gerichtsverfahren als unbegründet und sachlich falsch erwiesen haben. Infolgedessen wurden alle diesbezüglichen Klagen vom Verwaltungsgericht Hannover abgewiesen.

Die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) hat in Übereinstimmung mit dem Gutachter der Genehmigungsbehörde ausdrücklich festgestellt, daß der verwendete Werkstoff in Verbindung mit den festgelegten strengen Verarbeitungsbedingungen für den Sicherheitsbehälter des Kernkraftwerks Grohnde geeignet ist.

1. Sind die „ruppig ausgehöhlten“ Schweißnähte in Grohnde eine einmalige Entgleisung im deutschen Kernkraftwerksbau oder haben andere Meiler die gleichen Mängel aufzuweisen, und wer hat – entgegen den vom BMI veröffentlichten kerntechnischen Regeln – diese Ausführung der Schweißnähte genehmigt?
2. Es ist unstreitig, daß Reaktordruckbehälter, Dampferzeuger, ja sogar Hauswasserbehälter und Jauchefässer keine Abnehmer fänden, wenn ihre Verbindungs nähte 10 % unregelmäßig und ruppig schwächer wären als der Grundwerkstoff.

Wie kommt es, daß im Kernkraftwerksbau Behälter für gut befunden werden, die an anderer Stelle mit Entrüstung verworfen werden würden, falls sie mit diesen Mängeln behaftet wären?

Die Behauptungen sind falsch. Richtig ist, daß es im Kernkraftwerk Grohnde weder im Bereich der Sicherheitshülle noch bei

den Behältern „ruppig ausgehöhlte“ Schweißnähte gibt. Die zulässigen Wandstärken werden an keiner Stelle unterschritten. Sicherheitshülle und Behälter entsprechen dem Stand der Wissenschaft und Technik.

3. Wie kommt es, daß gemäß der ersten Teilerrichtungsgenehmigung Erschütterungen durch Geschoß- und Strahlkräfte sicher abgefangen werden sollen, aber Erschütterungen der Hülle bei der Druckprüfung – entgegen den Regeln der Technik – peinlichst genau vermieden wurden, und welches von der Bundesregierung berufene Gremium hat die in der 1. TEG geforderte „dynamische Nachrechnung“ gegen Erschütterungen geprüft, in welcher die ausgehöhlten Schweißnähte Berücksichtigung fanden?

Die angesprochene Auflage aus der 1. atomrechtlichen Teilerrichtungsgenehmigung vom 8. Juni 1976 ist unvollständig zitiert und falsch interpretiert. Bei der Druckprobe des Kernkraftwerks Grohnde wurden die Regeln der Technik strikt eingehalten.

Geschoß- und Strahlkräfte, die sich aus den zu unterstellenden Brüchen sowie Leckagen druckführender Komponenten ergeben, sind durch die internen Gebäudestrukturen, wie Stahlbetonwände und Trümmerschutzzylinder zu beherrschen. Erschütterungen und Beschädigungen der Sicherheitshülle infolge Einwirkungen von außen werden dadurch verhindert, daß die Sicherheitshülle von einer ausreichend dicken Stahlbetonkuppel umgeben und von dieser Sekundärabschirmung durch Trennfugen weitgehend dynamisch entkoppelt ist.

Die dynamischen Nachweise sind vom Technischen Überwachungsverein Hannover in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) geprüft worden. Die damit zusammenhängenden baustatischen und Festigkeits-Berechnungen sind von staatlich anerkannten Ingenieurbüros durchgeführt worden.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Reaktordruckbehälter für Grohnde zunächst in Japan hergestellt und erst dann vom TÜV Hannover vorgeprüft und von dem Vorprüfer zurückgewiesen wurde?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Schmiedeteile für den Reaktordruckbehälter des Kernkraftwerks Grohnde von einem international angesehenen Hersteller mit großem technischen Know-how in Japan hergestellt worden sind.

Es ist nicht richtig, daß der TÜV Hannover bei der Vorprüfung den Reaktordruckbehälter wegen sicherheitstechnischer Mängel zurückgewiesen hat. Entsprechend dem deutschen Regelwerk ist allerdings ein zusätzlicher Nachweis der ausreichenden Dimensionierung gefordert worden.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß laut Rundschreiben des TÜV Hannover nicht der angestellte Arbeitnehmer der Gutachter in der Kerntechnik ist, sondern die Organisation TÜV?

Das Rundschreiben ist der Bundesregierung bekannt.

Bei der Gesamtbegutachtung kerntechnischer Anlagen ist in der Regel eine Organisation und nicht eine Einzelperson der nach § 20 AtG zugezogene Sachverständige.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Energieversorgungsunternehmen und Vertreter der Kernindustrie personell im Vorstand des TÜV Hannover vertreten sind?
7. Kann nach Auffassung der Bundesregierung der TÜV eine unabhängige Prüfung auch dann vornehmen, wenn sein Vorstand zum Teil von denen besetzt ist, die die Interessen der zu prüfenden Firmen vertreten, und weshalb legt die Bundesregierung hinsichtlich Unabhängigkeit der Gutachter nicht mindestens die Maßstäbe der Zivilgerichtsbarkeit an?

Die Zusammensetzung der Vorstände der TÜV ist der Bundesregierung aus den Geschäftsberichten selbstverständlich bekannt.

Die mit der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Sachverständigenorganisationen und ihrer Mitarbeiter zusammenhängenden Fragen sind im Bericht der Bundesregierung über Grundlagen und Praxis der Sachverständigenitätigkeit im Rahmen atomrechtlicher Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren aus dem Jahre 1979 eingehend dargestellt. Der TÜV Hannover entspricht voll den beschriebenen Voraussetzungen. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des TÜV Hannover sind die Sachverständigen, Prüfer und vergleichbaren Fachkräfte hinsichtlich ihrer Sachverständigenaussage unabhängig von fachlichen Weisungen der Organe des TÜV (z. B. von Mitgliederversammlung und Vorstand).

Entgegen der in der Frage zum Ausdruck kommenden Unterstellung legen Bundesregierung und atomrechtliche Genehmigungsbehörden der Länder selbstverständlich die Maßstäbe der Zivilprozeßordnung hinsichtlich der Unabhängigkeit der Gutachter an.

Bei der Auswahl von Sachverständigen finden nämlich die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Ausschluß und Befangenheit (§§ 20, 21 VwVfG) im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zur Ermittlung des Sachverhalts (§ 26 VwVfG) Anwendung.

8. Ist der für die Herstellung der Hülle des Atomkraftwerkes Grohnde verwendete Stahl zugelassen für den Bau neuer Atomkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland? Falls nein, warum darf das Atomkraftwerk Grohnde in Betrieb gehen, obwohl der Gebrauch des darin verwendeten Werkstoffes inzwischen nicht mehr zulässig ist, und ist der für die Herstellung der Reaktorhülle verwendete Schweißwerkstoff in den USA für den Reaktorbau zugelassen?

Der Werkstoff für die Sicherheitshülle des Kernkraftwerks Grohnde entspricht in Verbindung mit den geforderten mecha-

nisch-technologischen Gütwerten, den Verarbeitungsbedingungen und dem hohen Prüfaufwand der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge. Er erfordert allerdings bei der Schweißung einen erheblichen Verarbeitungs- und Prüfaufwand. Bei den derzeit in Errichtung befindlichen Kernkraftwerken werden daher für die Sicherheitshülle neuentwickelte Werkstoffe eingesetzt, die weniger verarbeitungsempfindlich sind.

In den USA werden für die Sicherheitshülle von Kernkraftwerken andere Konstruktionen und andere Werkstoffe, vorzugsweise Spannbetonbehälter, eingesetzt, so daß ein direkter Vergleich der Auslegung und der zugelassenen Werkstoffe nicht möglich ist.

9. Mit Datum vom 1. Dezember 1981 ließ ein ehemaliger TÜV-Sachverständiger jedem Mitglied des Deutschen Bundestages – also auch der heutigen Regierung – ein Schreiben über die Praktiken des TÜV Hannover und seiner Aufsicht zukommen.

Ist die Bundesregierung gewillt, diesen Vorwürfen gewissenhaft nachzugehen und die Konsequenzen für die privatrechtliche Überwachung auch im konventionellen Bereich der Gewerbeordnung aus den Ermittlungsergebnissen zu ziehen?

Die in dem genannten Schreiben geäußerten Vorwürfe sind im einzelnen geprüft worden und haben sich als haltlos erwiesen. Dem Absender ist dies vom Bundesminister des Innern und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mitgeteilt worden.